

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1972)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Einige Erläuterungen zur AHV/IV und zu den durch die 8. Revision eingeführten Änderungen

Einführung

Was ist die AHV/IV (Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung)?

Es handelt sich dabei um den wichtigsten Zweig unserer Sozialversicherung; in der Schweiz ist die Versicherung obligatorisch und umfasst die gesamte Bevölkerung, ob erwerbstätig oder nicht. Neben den Altersrenten zahlt die AHV/IV insbesondere Witwen- und Waisenrenten aus. Wer ihr angehört, ist von Gesetzes wegen auch gegen die Folgen der Invalidität versichert.

Wer kann der freiwilligen AHV/IV beitreten?

Alle im Ausland wohnhaften Schweizerbürger können sich freiwillig versichern.

Das Alter setzt jedoch dem Beitrittsrecht einige Grenzen; so mussten sich die Auslandschweizer bisher der freiwilligen Versicherung bis spätestens innerhalb eines Jahres seit Vollendung des 40. Altersjahres anschliessen. Anlässlich der 8. AHV-Revision wurde beschlossen, diese letzte *Beitrittsfrist auf ein Jahr nach Vollendung des 50. Altersjahres* zu erstrecken. Diese Verbesserung wird insbesondere jenen Auslandschweizern erlauben, der freiwilligen Versicherung beizutreten, die bis gegen das 50. Lebensjahr hohe Lasten haben (Ausbildung der Kinder und Festigung der beruflichen Stellung) oder die ihren Wohnsitz von einem Land mit starkem Sozialversicherungsschutz in einen Staat mit weniger gut ausgebauter Sozialversicherung verlegen müssen.

Der Beitritt des Ehemannes zieht automatisch jenen seiner Gattin nach sich; die *verheirateten Frauen* können sich also nur dann selbständig versichern, wenn ihr Ehe-

mann ausländischer Staatsangehöriger ist, wenn sie seit mindestens einem Jahr vom Ehegatten getrennt leben oder wenn sie einen nicht versicherten Mitbürger geheiratet haben, währenddem sie selber unmittelbar vor der Heirat schon versichert waren. Jene Auslandschweizerinnen, die Witwen werden oder sich scheiden lassen, können der freiwilligen Versicherung auch dann noch beitreten, wenn sie das Alter von 50 Jahren überschritten haben. In diesen verschiedenen Fällen ist es wichtig, sich genau an die Beitrittsfristen zu halten (z. B. für 50jährige und ältere Witwen: spätestens ein Jahr nach dem Tod des Gatten; für fünfzigjährige und ältere geschiedene Frauen: gleiche Frist).

Ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit im Jahre 1973

Zahlreich sind jene Auslandschweizer, die aus dem einen oder andern Grund der freiwilligen AHV/IV nicht rechtzeitig beigetreten sind und dies bitter bereuen. Die 8. Revision trägt dieser Tatsache Rechnung und öffnet im Jahre 1973 allen nach dem 30. November 1908 geborenen Männern und allen nach dem 30. November 1911 geborenen Frauen eine ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit. Weshalb diese Unterscheidung nach Geschlechtern? Einfach weil die Frauen nur bis zum 62. und nicht wie die Männer bis zum 65. Lebensjahr Beiträge leisten, und weil man in der Lage sein muss, noch wenigstens ein Jahr lang Beiträge zu entrichten, um der freiwilligen Versicherung beitreten zu können.

Die Interessenten werden gebeten, das Beitrittsformular bei der zuständigen schweizerischen Vertretung anzufordern.

Die AHV-Renten

Es gibt verschiedene Typen:

a) *einfache Altersrenten*: Der Anspruch auf eine solche Rente beginnt für Frauen nach dem zurückgelegten 62. und für Männer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Falls die Ehefrau vor dem Ehemann die mit der Gewährung der Rente verbundenen Bedingungen erfüllt, kann sie eine eigene Rente nur in dem Masse beanspruchen, wie sie selbst Beiträge geleistet hat.

b) *Ehepaaraltersrente*: Anspruch darauf haben Eheleute, wenn der Gatte das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr vollendet haben (der Anspruch besteht auch, wenn die Frau zu mindestens 50% invalid, aber noch nicht 60 Jahre alt ist). Die 8. AHV-Revision setzt die Ehepaaraltersrente auf 150% der einfachen Rente fest.

c) *Zusatzrenten für Kinder oder zugunsten der Ehefrau*: Der AHV-Rentner hat Anspruch auf eine solche Rente für seine 45- bis 59jährige Ehefrau und für seine Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres (spätestens bis zum 25. Altersjahr, falls sie eine Lehre oder ein Studium absolvieren). Im Rahmen der 8. Revision wurde die Rente für die Ehefrau auf 35% der einfachen Rente festgesetzt, während jene für Kinder nach wie vor 40% betragen wird. Eine vierköpfige Familie, deren Vater 66, die Mutter 50 und die Kinder 16 und 19 Jahre (Student) alt sind, erhält beispielsweise 215% (100% + 35% + 40% + 40%, d. h. eine einfache Rente, eine Zusatzrente für die Ehefrau und zwei Zusatzrenten für Kinder) der einfachen Rente.

d) *Hinterlassenenrente zugunsten der Witwen und Waisen*: Unabhängig von ihrem Alter haben Witwen mit Kindern (eigene, adoptierte oder in gewissen Fällen sogar Pflegekinder) beim Tod des Gatten Anspruch auf eine Rente; dasselbe gilt für Witwen ohne Kinder, sofern sie 45 Jahre alt sind

und während mindestens fünf Jahren verheiratet waren. Werden diese letztgenannten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Wiedereintritt ins Erwerbsleben durch Auszahlung einer einmaligen Abfindung erleichtert, die sich bis auf den fünffachen Betrag der jährlichen Witwenrente belaufen kann. Die genannte Rente beträgt 80% der einfachen AHV-Rente und wird durch diese ersetzt, wenn die Witwe das 62. Altersjahr zurückgelegt hat. Die einfache Waisenrente wird auf

40% der einfachen AHV-Rente festgesetzt. Eine Witwe mit zwei Kindern wird demzufolge jeden Monat eine Summe von 160% der einfachen AHV-Rente erhalten (80%+40%+40%).

Die Vollwaisen haben Anrecht auf eine sog. doppelte Rente, die 60% der einfachen AHV-Rente entspricht. Wir machen noch darauf aufmerksam, dass die 8. Revision die Bedingungen für einen Rentenanspruch der mutterlosen Waisen erheblich verbessert hat.

Die IV-Leistungen

Der bei Eintritt der Invalidität versicherte Auslandschweizer hat auf eine IV-Rente Anspruch, sofern seine Invalidität eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde im Sinne des Gesetzes ist; auch muss er während eines Jahres Beiträge geleistet haben und mindestens zur Hälfte invalid sein (in Härtefällen zu einem Drittel). Er erhält dann eine Vollrente, wenn er zu mindestens zwei Dritteln invalid ist; eine halbe Rente wird ihm bei einem Invaliditätsgrad von 50% oder mehr zugesprochen.

Diese Leistungen werden in Form von einfachen IV-Renten (gegebenenfalls mit Zusatzrenten für die Ehefrau und die Kinder) oder von IV-Ehepaarrenten ausbezahlt (gegebenenfalls mit Zusatzrenten für die Kinder).

Die ganzen IV-Renten sind gleich hoch und werden nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die AHV-Renten.

Bevor Renten ausbezahlt werden, prüft die IV in jedem Fall, ob der Invalide nicht mittels Eingliederungsmassnahmen wieder in den Arbeitsprozess integriert werden könnte.

Die invalide Ehefrau eines freiwillig Versicherten erhält nur dann eine eigene Rente, wenn sie selbst während mindestens einem ganzen Jahr Beiträge geleistet hat.

Besondere Leistungen

Es ist angebracht, hier zwei Arten von Leistungen der AHV und der IV zu erwähnen:

a) *die ausserordentlichen Renten*: sie werden nicht an im Ausland wohnhafte Schweizerbürger ausbezahlt, aber jene *Mitbürger, die in die Heimat zurückkehren*, kommen oft in den Genuss einer ausserordentlichen AHV-Rente, deren Betrag demjenigen der minimalen AHV-Rente entspricht. Die Gewährung einer solchen Rente ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass Vermögen und Einkommen des Begünstigten ge-

Auslandschweizer

eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur AHV/IV wird Ihnen angeboten:

Profitieren Sie!

1. Anlässlich der 8. AHV/IV-Revision wird den Auslandschweizern, die noch nicht Mitglieder sind, eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV gewährt. Dieses Angebot richtet sich an alle Schweizerbürger mit Wohnsitz im Ausland, die noch während mindestens einem ganzen Jahr Beiträge entrichten und so ein Recht auf eine Altersrente erwerben können. Es handelt sich dabei um Männer, die nach dem 30. November 1908 und Frauen, die nach dem 30. November 1911 geboren sind. Der Beitritt muss schriftlich bis zum

31. Dezember 1973 – letzter Termin –

bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erklärt werden, welche den Interessenten die für diesen Zweck vorgesehenen Formulare zustellen. Die Beiträge sind ab 1. Januar 1973 fällig, gleichgültig, welches auch das Datum der Anmeldung sei.

2. Vom 1. Januar 1974 an können sich nur noch diejenigen Auslandschweizer für die freiwillige Versicherung anmelden, die ihren Beitritt spätestens ein Jahr nach Erfüllung des 50. Altersjahres (und nicht wie bisher des 40.) erklären.

Die üblichen Fristen für den Übertritt von der obligatorischen Versicherung in der Schweiz in die freiwillige Versicherung im Ausland, wie auch jene, die für Spezialfälle vorgesehen sind, bleiben selbstverständlich bestehen.

3. Die 8. AHV/IV-Revision bringt eine starke *Erhöhung der Renten* mit sich. Diese Verbesserung ist allerdings ohne eine gewisse Erhöhung der Beiträge nicht möglich.
4. Weitere Einzelheiten sind im «Merkblatt für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» enthalten, das neu herausgegeben wurde und das den auf den 1. Januar 1973 erfolgten Neuerungen Rechnung trägt. Dieses Merkblatt ist bei allen schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhältlich.

wisse Grenzen nicht übersteigen. In jedem Kanton erteilen die Ausgleichskassen zusätzliche Auskünfte.

Die ausserordentlichen IV-Renten sind ebenfalls Einkommensgrenzen unterworfen. Sie sind hauptsächlich für *in der Schweiz wohnhafte Personen* bestimmt, die vor ihrem 20. Altersjahr invalid geworden sind, ohne dass sie Beiträge hätten leisten können. Der Betrag einer solchen Rente entspricht demjenigen der um einen Drittel aufgewerteten AHV-Minimalrente.

b) die *Fürsorgeleistungen der AHV und der IV*: sie können im *Bedarfsfall* namentlich an Auslandsschweizer ausbezahlt werden, die sich rechtzeitig der freiwilligen Versicherung angeschlossen haben, bei denen aber das versicherte Ereignis (Tod, Invalidität, Alter) eintritt, bevor sie die zum Bezug einer ordentlichen Rente berechtigende Bedingung der einjährigen Beitragsdauer erfüllen konnten. Es ist noch hervorzuheben, dass die im Ausland niedergelassenen Personen im Bedarfsfall Fürsorgeleistungen der IV erhalten können, anstelle der Hilflosenentschädigungen, die nicht ins Ausland ausbezahlt werden.

Vollrenten und Teilrenten

Es dürfte nicht unwichtig sein, daran zu erinnern, dass es einerseits Vollrenten und andererseits Teilrenten gibt. Vollrenten werden nur jenen freiwillig Versicherten ausbezahlt, die gleich viele anrechenbare Versicherungsjahre aufweisen wie ihr obligatorisch versicherter Jahrgang in der Schweiz. Ist dies nicht der Fall, erhalten sie nur Teilrenten, die aufgrund der Anzahl der Beitragsjahre errechnet werden.

Erhöhung der AHV/IV-Renten

Die 8. AHV/IV-Revision bringt eine starke Erhöhung der Renten mit sich. Wir geben Ihnen in der untenstehenden Tabelle die monatlichen Minima und Maxima der

wichtigsten Rentenkategorien bekannt; wir erinnern daran, dass die jedem Rentenberechtigten zukommende Summe zwischen diesen beiden Beträgen je nach dem durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen, auf dem die Beiträge erhoben wurden, variiert. Die nachstehenden Zahlen entsprechen selbstverständlich den Vollrenten (vgl. im vorstehenden Kapitel die Unterschiede zwischen Voll- und Teilrenten).

Tabelle der neuen monatlichen Vollrenten

Rententypen	Min.	Max.
	(in Schweizer Franken)	
einfache AHV/IV-Rente	400.–	800.–
AHV/IV-Rente für Ehepaare	600.–	1200.–
AHV/IV-Zusatzrente für die Ehefrau	140.–	280.–
AHV/IV-Zusatzrente für Kinder	160.–	320.–
Witwenrente	320.–	640.–
einfache Waisenrente	160.–	320.–
doppelte Waisenrente	240.–	480.–

Eine weitere Rentenerhöhung ist bereits heute auf den 1. Januar 1975 vorgesehen.

Verbesserung der Stellung der Frau in der AHV/IV

Bereits vor der 8. Revision waren die verheirateten Frauen und die nicht erwerbstätigen Witwen versichert, obwohl sie von der Beitragspflicht befreit waren, und kamen in den Genuss einer Altersrente, sei es direkt oder über den Anspruch des Ehemannes auf eine Ehepaarrente. Das Rentenalter für die Frau (Anspruch auf eine einfache Altersrente) liegt nach wie vor bei 62 Jahren, während die Männer ab 65 Jahren rentenberechtigt sind.

Die 8. Revision verbessert die rechtliche Situation der *verheirateten Frau*; es wird ihr das *Recht* zuerkannt, *in freiem Belieben*

(*schriftlich*) die *Auszahlung der halben Ehepaarrente an sich selbst zu verlangen*. Andere Anordnungen des Zivilrichters bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Auch das Statut der geschiedenen Frau hat verschiedene Änderungen erfahren und wurde demjenigen der Witwen angenähert.

Die AHV/IV-Beiträge

Die beträchtliche Rentenerhöhung, die im Rahmen der 8. Revision beschlossen wurde, erforderte natürlich auch eine Erhöhung der Beiträge; so wurde der Beitragssatz (AHV+IV) für erwerbstätige Auslandsschweizer von 5,2% auf 7,6% festgesetzt. Jene Versicherten, deren Einkommen weniger als 20 000 Schweizer Franken beträgt, kommen jedoch in den Genuss einer sinkenden Skala, deren untere Grenze bei 4,3% liegt. Die nicht-erwerbstätigen Versicherten bezahlen vom 1. Januar 1973 an einen Beitrag von 86 bis 8600 Schweizer Franken entsprechend ihrem Vermögen und ihrem Einkommen in Form von Renten.

Rücktritt aus der Versicherung

Die Versicherten können jederzeit, aber nur mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres, von der freiwilligen Versicherung zurücktreten. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung der Ehefrau erforderlich. Das amtliche Formular für die Rücktrittserklärung kann bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland bezogen werden.

Der Rücktritt (wie übrigens auch der Ausschluss) bewirkt, dass der Auslandsschweizer aus den an die freiwillige Versicherung bezahlten Beiträgen keinen Anspruch auf Leistungen der IV ableiten kann. Dagegen bleibt der Anspruch auf eine AHV-Rente aus diesen Beiträgen erhalten.

Eidgenössisches Politisches Departement, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.